

GEMEINDE DENKENDORF
- Kreis Esslingen -

Satzung zur Regelung des Marktwesens
(Marktordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBl. S. 474) vom 17.12.1984 (GBl. S. 675) vom 16.02.1987 (GBl. S. 43), vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) vom 18.02.1991 (GBl. S. 85), vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkendorf am 20.09.1993, zuletzt geändert am 16. November 2009, folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Denkendorf betreibt die Wochen- und Jahrmärkte sowie die Rindvieh-, Schweine- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zelt und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden jeweils auf den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt.
- (2) Die Flächen sowie die Zeiten werden in einer Anlage aufgeführt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und wird auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach dem marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens bei Wochenmärkten eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und ausgestellt werden.
- (2) Standeinrichtungen, die bereitgestellt werden, müssen spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn bezogen sein, sonst wird anderweitig darüber verfügt.
- (3) Bei Marktbeginn muss das Aufstellen und Auspacken beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (4) Marktbesucher mit Fahrzeugen dürfen frühestens nach Ablauf der Marktzeit auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine halbe Stunde bei Wochenmärkten nach dem Ende der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers der Erlaubnis in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung des Bau-, Viehseuchen-, Lebensmittel- und Hygienerechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Gewerbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Informationsstände einzurichten,
 4. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach dem Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten und zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standfläche verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbesucher zur Verfügung zu stellenden Behältnisse zu sammeln.
- (3) Sie sind insbesondere verpflichtet:
 1. Den Marktmüll mitzunehmen,
 2. den Marktstand dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung besenrein zu hinterlassen.
- (4) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastikeinweggeschirr ausgegeben werden.
- (5) Es darf von den Standinhabern kein Müll bzw. Abfall bereits mitgebracht werden.

§ 8

Untersagung des Zutritts

Die Gemeindeverwaltung übt das Hausrecht in den jeweiligen Marktbereichen aus und kann im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 9

Haftung

Die Gemeinde und die Marktbesucher haften jeweils für Schäden auf den Märkten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht von den zugewiesenen Standplätzen verkauft,
 2. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 einer Aufforderung der sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Den Bestimmungen über den Auf- und Abbau zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt,
 5. entgegen § 5 Abs. 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt,
 6. entgegen § 5 Abs. 7 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Gegenstände abstellt bzw. Rettungswege blockiert,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Anordnungen und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 9. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerialien oder sonstige Gegenstände verteilt,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Informationsstände einrichtet,
 11. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 Tiere mitbringt,
 12. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 Fahrzeuge mitführt,
 13. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 6 Kleintiere schlachtet,
 14. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 den Beauftragten oder zuständigen Stellen den Zutritt verweigert,
 15. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 6 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt,
 17. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Marktmülls nicht nachkommt,
 18. entgegen § 7 Abs. 4 Speisen und Getränke in Plastikeinweggeschirr ausgibt,
 19. entgegen § 7 Abs. 5 Müll bzw. Abfall auf den Markt bringt,
 20. entgegen § 8 sich widerrechtlich Zutritt verschafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den o.g. gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Marktordnung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres – seit der Bekanntgabe dieser Satzung - gegenüber der Gemeinde Denkendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

73770 Denkendorf, den 19.11.2009

J a h n
Bürgermeister